

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-,
Murg- und Pfinz-Kreis. 1775-1855
1853**

35 (30.4.1853)

Großherzoglich Badisches
Anzeiger-Blatt

für den
Mittelrhein-Kreis.

N^o. 35.

Samstag, den 30. April

1853.

Nr. 4846. Die Auslegung der §§. 12, 14 und 24 der Accisordnung betr.
Das Großh. Finanzministerium hat mit Entschloßung vom 26. v. M., Nr. 1471, in Erläuterung der §§. 12, 14 und 24 der Accisordnung ausgesprochen, daß die Verpflichtung zur Entrichtung der Weinaccise schon bei der Erwerbung des Weins durch eine accispflichtige Person eintrete und daher strenge genommen die Erhebung der Accise mit dem Act der Erwerbung begründet sei. Da jedoch die Rücksichten auf die Weinproduzenten und den Weinhandel in solchen Fällen, wo der Wein in dem Keller des frühern Eigenthümers vorübergehend noch einige Zeit gelagert bleibt, gebieten, daß mit der Acciserhebung bis zur Abfassung des Weines zugewartet wird; da ferner, wenn die Abfassung erst geraume Zeit nach dem Eigenthumsübergang erfolgt, es immerhin nöthig ist, daß von der Eigenthumsübertragung mit dem Eintritt derselben der Steuerbehörde Anzeige gemacht werde, damit letztere über solche Weine nach Umständen ein Control ausüben kann, so wurden zum Vollzug dieser Grundsätze nachstehende Bestimmungen gegeben:

1) Wird Wein an accispflichtige Personen (d. i. an Inländer, die im Orte nicht patentisirte Weinhändler sind) verkauft oder auf eine sonstige Art zu Eigenthum übertragen, und soll derselbe nur einstweilen noch in dem Keller des bisherigen Eigenthümers gelagert bleiben, so kann von der gleichbaldigen Acciserhebung Umgang genommen und dieselbe bis zur späteren Abfassung ausgesetzt werden, wenn binnen der nächsten vierzehn Tage dem Untererheber des Orts, wo der Wein vorübergehend gelagert bleibt, von der Eigenthumsübertragung des Weins Anzeige gemacht wird.

Dem Untererheber steht es zu, da, wo er es den Umständen nach nöthig findet, den Wein bis zu seiner Abfassung durch Vormerkung der Gattung und Menge zu controliren.

Wird die Anzeige unterlassen, so ist, sobald der Untererheber vom Kaufe Kenntniß erhält, nicht nur die schuldige Accise alsbald zu erheben, sondern auch der Obergemeinde Vorlage zu machen, damit je nach Befund eine Ordnungsstrafe ausgesprochen oder der Erwerber des Weins als Accisdefraudant verfolgt werden kann.

Wird in obigem Fall der verkaufte Wein von dem Erwerber nicht selbst bezogen, sondern vor der Abfassung wieder an einen Dritten verkauft, so tritt bei der Abfassung durch Letztern selbstredend die Erhebung der doppelten Accise, nämlich von dem ersten und dem zweiten Erwerber ein.

2) Erwirbt ein accispflichtiger Weinkäufer an einem und demselben Ort von verschiedenen Personen Wein und legt er solchen in einen Keller des Verkaufsortes vorübergehend in der unverkennbaren Absicht nieder, den hier nur einstweilen gelagerten Wein demnächst in seine außerhalb des Orts befindliche Wirthschafts-, Weinhandlungs- oder Privatkeller zu verbringen, so kann die vorübergehende Einlage im Orte unter der Bedingung accisfrei geschehen, daß der Wein nicht über vier Monate daselbst gelagert bleibt und daß auf solche Keller die rücksichtlich der controlirten Privatpatentkeller bestehenden Vorschriften mit der Modification in Anwendung kommen, daß für Hausverbrauch und Zehrung ein Weinabgang nicht gewährt wird.

Machen außerordentliche Umstände eine Erstreckung der viermonatlichen Frist nöthig, so kann solche, falls das Steuerinteresse nicht gefährdet erscheint, von der Obergemeinde bis auf weitere zwei Monate zugestanden werden.

3) Wo ausländische Weinkäufer die an sich gebrachten Weine vorerst im Keller des bisherigen Weineigenthümers liegen lassen oder einstweilen in einen dritten Keller einlegen, um sie bei schicklicher Gelegenheit oder besserer Jahreszeit abzuführen, kann eine steuerfreie Lagerung, wie im Falle 2, geschehen.

Diese Bestimmungen werden anmit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.
Carlsruhe, den 26. März 1853.

Steuerdirection.
Selkam.

vd. Glod.

Schuldienstmachrichten.

Der kath. Filiationsschuldienst zu Afersteg, Amtes Schönau, mit dem Dienst Einkommen der ersten Classe, nebst freier Wohnung und dem Schulgelde, welches bei einer Zahl von etwa 25 Schulkindern auf jährlich 48 fr. für jedes Kind festgesetzt ist, wird nochmals ausgeschrieben. Die Bewerber um diesen Dienst haben sich innerhalb sechs Wochen nach Maßgabe der Verordnung vom 7. Juli 1836 (Reg.-Bl. Nr. 38) durch ihre Bezirkschulvisitaturen bei der Bezirkschulvisitatur Schönau, zu Eichsel, zu melden.

Durch die Beförderung des Hauptlehrers Friedr. Seeber ist der kath. Schul- und Mesnerdienst zu Marbach, Amtes Gerlachsheim, mit dem Dienst Einkommen der ersten Classe, nebst freier Wohnung und dem Schulgelde, welches bei einer Zahl von etwa 45 Schulkindern auf jährlich 1 fl. für jedes Kind festgesetzt ist, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diesen Dienst haben sich innerhalb sechs Wochen nach Maßgabe der Verordnung vom 7. Juli 1836 (Reg.-Bl. Nr. 38) durch ihre Bezirkschulvisitaturen bei der Bezirkschulvisitatur Gerlachsheim zu melden.

Durch die Beförderung des Hauptlehrers Ludwig Straub ist der kath. Schul-, Mesner- und Organistendienst zu Leimen, Oberamts Heidelberg, mit dem Dienst Einkommen der zweiten Classe, nebst freier Wohnung und dem Schulgelde, welches bei einer Zahl von etwa 60 Schulkindern auf jährlich 1 fl. für jedes Kind festgesetzt ist, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diesen Dienst haben sich innerhalb sechs Wochen nach Maßgabe der Verordnung vom 7. Juli 1836 (Reg.-Bl. Nr. 38) durch ihre Bezirkschulvisitaturen bei der Bezirkschulvisitatur Heidelberg, zu Handschuchsheim, zu melden.

Obrigkeittliche Bekanntmachungen.

Vorladungen.

Die unten benannten Soldaten, welche sich unerlaubterweise enrufenen, werden aufgefordert, sich binnen 6 Wochen entweder bei dem betreffenden Amte oder bei ihrem Commando zur Verantwortung zu stellen, widrigenfalls sie nach §. 4 des Gesetzes vom 20. October 1820 in eine Geldstrafe von 1200 fl. verfällt und nach §. 9 lit. d. des VI. Constitutions-Edicts des badischen Staatsbürgerrechts für verlustig erklärt würden. — Zugleich werden sämmtliche Gerichts- und Polizeibehörden ersucht, auf diese Soldaten scharf zu sehen und sie im Betretungsfalle an ihr vorgelegtes Amt abliefern zu lassen.

Aus dem Stadtamt Carlsruhe:

[3] Jakob Seiler von Carlsruhe, Soldat im Großh. 3. Infanterie-Regiment.

Aus dem Bezirksamt Neckarbischofsheim:
Georg Wilhelm Jakob Lenz von Treschlingen, Soldat im 2. Füsilierbataillon. Signalement: Alter 26 Jahre, Größe 5' 6" 3", Körperbau stark, Gesichtsfarbe gesund, Augen braun, Haare blond, Nase breit.

[1] Franz Conrad Kemmle von Obergimpern, Soldat im 2. Infanterie-Regiment.

Aus dem Bezirksamt Achern:

Ignaz Huber von Waldbulm, Reiter im 1. Reiterregiment. Signalement: Größe 5' 6", Körperbau schlank, Gesichtsfarbe blaß, Augen blau, Haare blond, Nase gewöhnlich.

Aus dem Stadtamt Feiburg:

[2] Leopold Sumser von Freiburg, Soldat beim 2. Füsilierbataillon. Signalement: Alter 26 Jahre, Größe 5' 4" 2", Körperbau untersezt, Gesichtsfarbe gesund, Augen blau, Haare braun, Nase mittel.

[3] Nr. 9040. Melchior Schorle von Zöhlingen ist im vorigen Jahre heimlich nach Nordamerika ausgewandert. Derselbe wird aufgefordert binnen 3 Monaten zurückzukehren und über seinen unerlaubten Austritt sich zu verantworten, widrigenfalls er unter Verfallung in die Kosten seines Staatsbürgerrechts für verlustig erklärt werden wird.

Durlach, den 8. April 1853.

Großh. Oberamt.

Spangenberg.

[1] Nr. 7157. (Aufforderung.) Der Steinhauer Johann Friedrich Müller von Untergimpern, dessen Signalement unten folgt, hat sich vor einigen Tagen heimlich von Hause entfernt und ist bis jetzt nicht wieder zurückgekehrt. Derselbe wird aufgefordert, binnen 3 Monaten zurückzukehren und sich dahier zur Verantwortung zu stellen, widrigenfalls er des bad. Staatsbürgerrechts für verlustig erklärt und in eine Strafe von 3% seines Vermögens verurtheilt wird. Signalement: Alter 34 Jahr, Größe 5' 5", Statur untersezt, Gesichtsfarbe gesund, Augenbraunen schwarz, Augen schwarz, Haare schwarz, Kinn rund, Bart schwarz, Zähne gut, besondere Kennzeichen: stark hervorstehende Augen, das vordere und mittlere Gelenk des rechten Zeigefingers ist krumm, hat eine Glase.

Neckarbischofsheim, den 21. April 1853.

Großh. Bezirksamt.

Benig.

Nr. 10,578. Da Martin Kenner und dessen Ehefrau, Ignaz Wigigmann und dessen Ehefrau, Carl Maier und dessen Ehefrau, Anton Volz, Schneidermeister, und Joseph Schneider von Gamshurst der Aufforderung vom 18. März d. J., Nr. 3493, keine Folge geleistet haben, so werden sie des bad. Staatsbürgerrechts für verlustig erklärt und in die veranlaßten Kosten verfällt.

Achern, den 23. April 1853.

Großh. Bezirksamt.

Hippmann.

Untergerrichtliche Aufforderungen und Kundmachungen.

[2] Nr. 2794. (Erbvorladung.) Catharina Richter, geb. am 9. Dezember 1828, Tochter des Schäfers Michael Richter und seiner verlebten Ehefrau, Susanna, geb. Richter von Menzingen, ist zur Erbschaft ihrer Großmutter, der Schäfer Jakob Schäffler'schen Ehefrau, Veronika, geb. Weigel von da, berufen. Da deren Aufenthalt dahier unbekannt ist, so wird dieselbe aufgefordert, sich binnen drei Monaten um so gewisser bei unterzeichneter Stelle zu melden, als sonst ihre in 333 fl. 26 kr. bestehende Erbschaft lediglich Denjenigen würde zugetheilt werden, welchen sie zukäme, wenn die Vorgeladene zur Zeit des Erbansfalls gar nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Bretten, den 17. April 1853.
Großh. Amtsrevisorat.
Glasner.

[3] Johann Georg Sauer von Mühlbach ist zur Erbschaft an dem Nachlasse seiner verstorbenen Mutter, Wilhelm Sauer's Wittwe, Elisabetha, geb. Steinmann, und seiner ledig verstorbenen Geschwister, Elisabetha, Eva, Barbara und Wilhelm Sauer, sämmtliche von Mühlbach, mitberufen. Da dessen Aufenthaltsort seit mehreren Jahren dahier unbekannt ist, so wird er hiermit öffentlich aufgefordert, binnen drei Monaten sich wegen Antretung besagter Erbschaft persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte dahier zu erklären, andernfalls solche lediglich Denen zugetheilt wird, welchen sie zugekommen wäre, wenn er zur Zeit des Erbansfalls nicht mehr gelebt hätte.

Eppingen, den 14. April 1853.
Großh. Amtsrevisorat.
Scholderer.

[2] Nr. 5809. Der pensionirte Kriegs-Ministerial-Expeditior Jakob Wacker von hier und seine Ehefrau, Elisabetha, geb. Wittmann, haben die Magdalena Nagel, geboren zu Langensteinbach, Tochter des dortigen Bürgers Johann Nagel und der verstorb. Catharina, geb. Wittmann, an Kindesstatt angenommen. Dieser Annahme ist durch amtliches Erkenntniß vom 19. Februar d. J., Nr. 2367, stattgegeben worden, und hat dieses Erkenntniß durch Verfügung Großh. Kreisregierung dahier vom 12. April d. J., Nr. 10,717, die Bestätigung erhalten; was hiermit öffentlich verkündet wird.

Carlsruhe, den 18. April 1853.
Großh. Stadtamt.
Stößer.

Nr. 10,003. (Mühlenveränderung.) Der Bürgermeister Kirchgäßner von Sickingen wünscht seine auf dortiger Gemarkung gelegene Delmühle in eine Mahlmühle mit einem Schäl gange und zwei Mahlgängen zu verwandeln. Es werden daher unter Hinweisung auf §. 4 der Mühlenordnung alle Die-

jenigen, welche gegen diese Werkveränderung eine Einsprache erheben wollen, aufgefordert, solche binnen 14 Tagen dahier näher zu begründen, widrigenfalls später darauf keine Rücksicht mehr genommen werden wird.

Bretten, den 23. April 1853.
Großh. Bezirksamt.
Flab.

Nr. 15,906. (Urtheil.) In Sachen der Ehefrau des Norbert Schlager in Durmersheim, Cordula, geb. Tritsch, gegen ihren Ehemann, Vermögensabsonderung betr., wird nach gepflogenen Verhandlungen zu Recht erkannt: Es sei das Vermögen der Klägerin von dem ihres Ehemannes abzusondern und habe Letzterer die Kosten zu tragen.

B. R. W.
Rastatt, den 18. April 1853.
Großh. Oberamt.

Schuldenliquidationen der Auswanderer.

Nachstehende Personen haben um Auswanderungs-Erlaubniß nachgesucht. Es werden daher alle Diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde eine Forderung an dieselben zu machen haben, aufgefordert, solche in der hier unten bezeichneten Tagfahrt auf der betreffenden Amtskanzlei um so gewisser anzumelden und zu begründen, als ihnen sonst später nicht mehr zur Befriedigung verholffen werden könnte.

Aus dem Oberamt Durlach:

Die seit zwei Jahren in New-York verweilenden ledigen Brüder Wilhelm Berger, Schreiner, und Johann Berger, Zeugschmied, von Palmbach haben um nachträgliche Auswanderungserlaubniß nachgesucht, auf Freitag, den 6. Mai d. J., Vormittags 11 Uhr, auf diesseitiger Oberamtskanzlei.

Aus dem Oberamt Bruchsal:

[2] Josepha, Ehefrau des Friedrich Allgewehr, mit ihren Kindern von Langenbrücken, auf Mittwoch, den 4. Mai d. J., Vormittags 8 Uhr, auf diesseitiger Oberamtskanzlei.

Aus dem Oberamt Pforzheim:

Die ledige Caroline Spätk von Huchenfeld, auf Samstag, den 7. Mai d. J., Vormittags 11 Uhr, auf diesseitiger Oberamtskanzlei.

Die ledigen Christoph Haug, Christoph Schweigert und Carl Koller von Würm, und Philipp Jakob Dennig von Elmendingen, sowie Jakob Lay mit seiner Familie von Göbbrichen, Leonhard Nydt von Erlingen, und Wilhelm Jung von Gutingen, auf Samstag, den 7. Mai d. J., Vormittags 11 Uhr, auf diesseitiger Oberamtskanzlei.

Aus dem Bezirksamt Eppingen:

Friedrich Koll mit seiner Familie von Sulzfeld, auf Dienstag, den 3. Mai d. J., Vormittags 10 Uhr, auf diesseitiger Amtskanzlei.

Präklusiv-Bescheide.

Alle diejenigen Gläubiger, welche bei den abgehaltenen Liquidations-Tagsfahrten der unten benannten Schuldner die Anmeldung ihrer Forderungen unterlassen haben, sind von der vorhandenen Gantmasse ausgeschlossen worden, und zwar:

Aus dem Oberamt Lahr:

In der Gantsache des Webers Michael Meyer von Steinbach, unterm 13. April 1853.

Zehntablösungen.

In Gemäßheit des §. 74 des Zehntablösungsgesetzes wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß die Ablösung nachgenannter Zehnten endgültig beschlossen wurde:

Aus dem Bezirksamt Breisach:

des der Pfarrei Merdingen auf dortiger Gemarkung zustehenden Zehnten.

Aus dem Bezirksamt Säckingen:

[3] des der Großherz. Domänenverwaltung Säckingen auf der Zehntgemeinde Glashütten zustehenden Zehnten;

[3] des der Großherz. Domänenverwaltung Säckingen auf der Gemeinde Altenschwand zustehenden Zehnten;

[3] des der Großherz. Domänenverwaltung Säckingen auf der Gemeinde Niedergebisbach zustehenden Zehnten;

[3] des der Großherz. Domänenverwaltung Säckingen auf der Zehntgemeinde Bieladungen zustehenden Zehnten;

[3] des der Großherz. Domänenverwaltung Säckingen auf der Gemeinde Nidenbach mit Henne-matt zustehenden Zehnten;

[3] des der Großherz. Domänenverwaltung Säckingen auf der Zehntgemeinde Egg zustehenden Zehnten;

[3] des der Großherz. Domänenverwaltung Säckingen auf der Zehntgemeinde Willaringen zustehenden Zehnten;

[3] des der Großherz. Domänenverwaltung Säckingen auf der Zehntgemeinde Jungholz zustehenden Zehnten;

[3] des der Großherz. Domänenverwaltung Säckingen auf der Gemeinde Bergalingen zustehenden Zehnten;

[3] des der Großherz. Domänenverwaltung Säckingen auf der Gemeinde Hütten zustehenden Zehnten;

[3] des der Großherz. Domänenverwaltung Säckingen auf der Zehntgemeinde Obergebisbach zustehenden Zehnten;

[3] des der Großherz. Domänenverwaltung Säckingen auf der Gemeinde Hottingen zustehenden Zehnten;

[3] des der Großherz. Domänenverwaltung Säckingen auf der Zehntgemeinde Wirtartsmühle zustehenden Zehnten;

[3] des der Großherz. Domänenverwaltung Säckingen auf der Zehntgemeinde Schweighof zustehenden Zehnten.

Aus dem Bezirksamt Salem:

des der Pfarrei Fridlingen auf der Gemarkung Hintersteigen, Gemeinde Fridlingen, zustehenden Zehnten;

des Zehnten der Pfarrei Leutkirch auf der Gemarkung Kimpertsweiler.

Aus dem Bezirksamt Stühlingen:

[1] des der Pfarrei Obereggingen auf dortiger Gemarkung zustehenden Zehnten.

Alle Diejenigen, die in Hinsicht auf diesen abzulösenden Zehnten in deren Eigenschaft als Lehenstück, Stammgutsheil, Unterspand u. s. w. Rechte zu haben glauben, werden daher aufgefordert, solche in einer Frist von drei Monaten nach dem in den §§. 74 bis 77 des Zehntablösungsgesetzes enthaltenen Bestimmungen zu wahren, andernfalls aber sich lediglich an den Zehntberechtigten zu wenden.

Mundtods-Erklärungen.

[1] Nr. 8830. Der Alois Eisele's Wittwe, Franziska, geb. Hutt von Ettlingen, wurde wegen Gemüthschwäche ein Beistand in der Person des Franz Joseph Eisenkollb von hier verordnet, ohne dessen Beiwirkung sie nicht rechtsgiltig vor Gericht stehen, Vergleiche schließen, Anlehen aufnehmen, Kapitalien erheben, hierüber Empfangscheine geben, ebensowenig Güter veräußern oder verpfänden kann.

Ettlingen, den 23. April 1853.

Großh. Bezirksamt.

Waag.

Nr. 15,595. Die ledige volljährige Elisabetha Klumpp von hier wird hiermit wegen Geisteschwäche entmündigt und Stiftungsverwalter Anton Klumpp von da als deren Vormund bestellt. Dieses wird bestehender Vorschrift gemäß zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Rastatt, den 16. April 1853.

Großh. Oberamt.

v. Hennin.

Nr. 11,673. Die ledige Christine Catharine Berner von hier wurde wegen Schwachsinigkeit entmündigt und ihr der Bürger und Küfermeister Joseph Wallraf allda als Beistand im Sinne des L.-R.-S. 499 beigegeben; was wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Pforzheim, den 23. April 1853.

Großh. Oberamt.

Fecht.

Nr. 7986. Durch Verfügung der Großh. Regierung des Mittelrheintreises vom 11. März d. J., Nr. 7609, wurde der Flößer Wolfgang Armbruster von hier im zweiten Grade für mundtods erklärt und in Folge desselben Seifensieder Theodor Armbruster von hier als Vormund für den Mundtoden aufgestellt.

Wolfsach, den 27. April 1853.

Großh. Bezirksamt.

Mallebrein.